

Unabhängige Sozialberatung

- Beratungs- und Beschwerdestelle für Erwerbslose -

Rottstr. 31, 44793 Bochum, Tel.: 0234 - 460 169; Fax: - 460 113; e-mail: Sozialberatung@sz-bochum.de
Hilfestunden: Dienstag: 16.00 – 18.00; Donnerstag: 11.00 – 13.00 Uhr (Tel. dann: - 5 47 29 57)

An die Parteien, sozialpolitisch Verantwortlichen, Institutionen, Sozialverbände,

Gewerkschaften in Bochum

Für Augenmass und Vernunft in der Wohnungsfrage „Hartz IV“

„Ziel der rot-grünen Koalition war es von Anfang an, die Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums so zu gestalten, daß die Aufforderung zum Umzug auf unabdingbar notwendige Fälle begrenzt wird.“ (Erklärung der GRÜNEN Vom 1.10.2005).

So hieß es vor mehr als fünf Monaten. Alle haben verstanden, dass dann wirklich nur die „Ausreisser“ genötigt sein würden, sich eine neue Wohnung zu suchen. Jetzt sieht es ganz anders aus. Wir meinen, dass das Ziel aller Aktivitäten immer noch gilt: „Minimum“! Neben den vielen Einzelschicksalen gilt dabei auch die Prämisse des Wohngeldgesetzes, die Wohnqualität ein wenig von der Einkommenssituation zu lösen, und es gilt auch die Forderung: „Bochum – Soziale Stadt“.

Auch für Bochum als Wirtschaftsstandort macht es sich nicht gut, wenn die sozialen Konflikte zu offensichtlich sind und die Stimmung in der Stadt auf alle so abfärbt, dass die allgemeine Arbeitsmotivation noch weiter absinkt.

Die Leitung der ARGE hat die Signale aus dem Rat wohl vernommen. Gleichwohl handelt sie dagegen, und bedient sich dazu der Klamottenkiste aus BSHG-Zeiten.

„Mit schneller Nadel gestrickt“,

Das Hartz IV – Gesetz („Sozialgesetzbuch II – SGB II“), heisst es, oder auch: „übers Knie gebrochen“ (das der Betroffenen, natürlich). Jedenfalls weist es viele handwerkliche Mängel auf, lässt vieles im Unklaren und manche „Altfälle“ des BSHG unversorgt. Nie war das Fürsorgerecht so kompliziert. So entsteht ein grosser Ermessenspielraum, teils ungewollt, teils geplant (angemessene Wohnungskosten). Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, der Gerichte und auch der Beratungsstellen ist es, Fehler auszubügeln und zur Rechtsbildung beizutragen.

In Bochum, hat man den Eindruck, werden die Ermessenspielräume prinzipiell restriktiv gegen die Betroffenen genutzt. Jedenfalls zeichnet sich die ARGE durch grosse Starre und geringe Flexibilität aus. Bundesweit wie auch in Bochum scheinen sich die Konflikte am Thema „Kosten der Unterkunft“ (KdU) zuzuspitzen.

Dazu heisst es in § 22 Abs. 1 SGB II: (Leistungen für Unterkunft und Heizung)

„Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie ... so lange zu berücksichtigen, wie es dem ... Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“

Die Frage der „Angemessenheit“ ist hier „durch pflichtgemässe Ausübung des Ermessens“ (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I) durch die Kommune zu klären, die auch den wesentlichen Teil der Leistungen trägt. Weitere Ermessensräume ergeben sich durch die Begriffe „nicht möglich“ oder „nicht zuzumuten“. Eine „Unmöglichkeit“ kann in der Person des Berechtigten begründet sein (Krankheit, Behinderung beispielsweise) oder aussenliegende Gründe haben (z.B. keine geeigneten freien Wohnungen verfügbar).

„Zumutbarkeit“ ist ein weites Feld. So wird es andernorts für unzumutbar gehalten, die Wohnung wechseln zu müssen, wenn die Betroffenen bereits 15 oder mehr Jahre dort „angemessen“ gewohnt haben oder die Wohnung nur deshalb „unangemessen“ wird, weil ein Kind ausgezogen ist.

Falschermessen

Hier wie in anderen Fragen ist die ARGE nicht vor Falschermessen gefeit, in dem sie sich stur an die vorliegenden Verwaltungsrichtlinien (aus BSHG-Zeiten) hält. „Ermessen“ muss immer die Umstände des Einzelfall berücksichtigen, so das Bundesverwaltungsgericht. Und: „Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss ... die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist“ (§35 Abs.1 Satz 2 SGB X). Beides versäumt die ARGE regelmässig. So wird in den „Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten“ stereotyp nicht auf die in der Anhörung vorgebrachten Gründe eingegangen, auch auf schriftliche Entgegnungen wird mit einem pauschalen Textbaustein geantwortet.

Das führt zu paradoxen Erscheinungen: so erhalten Leistungsberechtigte Aufforderungen, ihre Heizkosten zu senken, obwohl aus demselben Schreiben deutlich hervorgeht, dass ihre realen Heizkosten deutlich unter der als angemessen bezeichneten Grenze liegen. Leistungsberechtigte, die noch über alte Mietverträge verfügen, in denen ein Teil der Betriebskosten in der Grundmiete enthalten ist und die Heizkosten bauartbedingt niedrig sind, werden aufgefordert, sich eine Wohnung zu suchen, deren Kosten insgesamt über den bisherigen Gesamtkosten liegen kann. Ein solches nicht dem Einzelfall angemessene Vorgehen der ARGE ist rechtswidrig und wird zu erfolgreichen Widersprüchen und Klagen führen – mit hohen Kosten für die ARGE.

Insgesamt wird die ARGE dem Gebot der Einzelfallbeachtung nicht gerecht. Argumente wie „Chaos“ und „Überlastung“ erlauben nicht die Missachtung der Vorschriften. Größere Flexibilität könnte hier abhelfen.

Regelleistung, Mehrbedarfe, Freibeträge für „unangemessenen“ Teil der KdU?

Es entsteht der Eindruck, dass die ARGE nicht zulassen will, einen „unangemessenen“ Teil der KdU aus der Regelleistung (RL), den Mehrbedarfszuschlägen (Alter, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit (SGB XII), Schwangerschaft, Alleinerziehend, krankheitsbedingte Sonderkost) oder aus den 100 Euro „Basisfreibetrag“ bei Erwerbseinkommen zu begleichen, ausser (bei Letzterem) einem Restbetrag nach Abzug der Werbungskosten und der Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Ziff. 3. Es ist keine Rechtsgrundlage bekannt, nach der die Verwendung der Freibeträger RL und der Mehrbedarfe abgefragt werden darf. Zur Verwendung der RL meint das BVerwGE, zur Verwirklichung eines Lebens unter Beachtung der Menschenwürde gehöre auch die Möglichkeit, im Rahmen der dem Hilfeempfänger nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten (BVerwG, Urt. v. 16.1.1986, E 72, 354, 357). Diese

Möglichkeit bezieht sich nicht nur auf die Verteilung der Ausgaben innerhalb der einzelnen Bedarfsgruppen, sondern auf den gesamten Betrag.

Zweckgebundene Zuwendungen

Die Leitung der Arbeitsagentur legt Wert darauf, dass derartige Zuwendungen angerechnet würden auf die Regelleistung (um damit den Aufwand des Bundes zu mindern). Es ist zu bedenken: diese Zuwendung wird sicherlich nur einmal erfolgen, und dann eingestellt werden. Das ist auch möglich, da ja kein Anspruch besteht. Die Einsparmöglichkeiten sind entsprechend sehr gering.

Hat sich ein Leistungsberechtigter mit gutem Grund darauf verlassen, nicht umziehen zu müssen, und die Differenz aus zweckgebundenen Zuwendungen zahlen zu können, wäre die ARGE/die Kommune verpflichtet, die tatsächlich anfallenden Unterkunftskosten weiterhin zu tragen bis zu einem möglichen Umzug. Unsinnige Kosten. Auf der anderen Seite könnten hohe umzugsbedingte Kosten gespart werden: Die ARGE könnte auf eine Senkung der KdU durch Umzug verzichten, ohne höhere Unterkunftskosten tragen zu müssen. Allerdings käme das der Kommune zugute.

Es ist rechtlich durchaus vertretbar, zweckgebundene Zuwendung nicht anzurechnen, wie folgendes Zitat aus dem führenden „Lehr- und Praxiskommentar“ zeigt:

„Im Gegensatz zum SGB XII (§ 83 Abs. 1), das nur zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen von der Einkommensberücksichtigung ausnimmt, ... nimmt das SGB II auch **zweckbestimmtes privatrechtliches Einkommen** (Hervorhebung im Original) von der Berücksichtigung aus (ebenso überflüssigerweise § 1 Abs. 1 Nr. 2 ALG II-VO, Rz 48). ... Weitere Beispiele sind etwa Urlaubsgeld oder auch ein Zuschuss z.B. eines Freundes, der ausdrücklich unter der Voraussetzung geleistet wird, dass er nicht auf den SGB II-Bedarf angerechnet wird. ... Demgegenüber sind Unterhaltsleistungen, die auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, stets zu berücksichtigen.“ (Brühl in: Münder (Hrsg.,) LPK SGB II, S. 150, Rz 44 – s. Anlage).

Ein Beispiel, das uns gelegentlich begegnet: ein Ehepaar, um die 60, wohnt vergleichsweise bescheiden im Sozialen Wohnungsbau. Durch Auszug des Kindes ist die Wohnung „unangemessen“ gross geworden. In wenigen Jahren ist jedoch der Übergang in eine auskömmliche Rente zu erwarten. Für die Übergangszeit erklärt sich das gutverdienende Kind bereit, die Mietdifferenz zu übernehmen.

Menschlich sehr verständlich. Wirtschaftlich ist ein von der ARGE (indirekt) veranlasster Umzug unsinnig (s.o.). Sozialpolitisch unvertretbar: den Menschen ist die Arbeit mit allen die Persönlichkeit betreffenden Folgen genommen, finanziell werden sie deutlich unter die Armutsgrenze gedrängt, und zum Schluss wird ihnen noch die möglicherweise langjährig gewohnte private Sphäre zerstört.

Die Wohnung ist vielleicht mit viel Arbeit und finanziellem Aufwand liebevoll hergerichtet worden. Den Umzug und damit verbundene Arbeiten werden die Betroffenen altersbedingt nicht in Eigenarbeit leisten können und auch nicht wollen.

Bürokratie frisst „Einsparungen“ auf

Dem könnte wohl sogar die ARGE zustimmen. Wie eine Studie an der FU Berlin zeigt (Prof. Grottian) werden die durch die Kostensenkungsaufforderungen erzielten Einsparungen ohnehin zu einem grossen Teil durch den notwendigen Bürokratieaufwand wieder aufgefressen. Damit sind diese Massnahmen aber nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und damit verwaltungsrechtlich hinfällig.

voreilige Betrugsvermutung

„Sollte eine laufende Zahlung an die Vermieterin oder den Vermieter erfolgen, so ist davon auszugehen, dass die leistungsberechtigte Person über verdeckte Einkünfte verfügt. In diesen Fällen bestehen derart gravierende Zweifel an der Hilfebedürftigkeit, dass die Leistungsgewährung vollständig einzustellen ist. Erst nach Klärung der Herkunft der selbst aufgebrachten Mittel ist die Sozialhilfegewährung ggf. wieder aufzunehmen.“ „KdU - Richtlinie 1/T29“, S. 7, Z. 15 von unten).

Zwar bezieht sich dieser Passus auf die „Zustimmung zum Umzug in eine unangemessene Unterkunft“. Derartige Bestimmungen fehlen für Menschen, die neu in den Leistungsbezug eintreten. Unsere Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen aber, dass diese Vorschriften analog angewandt werden. Wir haben auch jetzt den ersten Fall vorliegen, in dem massiv mit der kompletten Leistungseinstellung gedroht wurde, ohne Hinweis, dass eine „Klärung der Herkunft der selbst aufgebrachten Mittel“ das leicht verhindern könne.

Das „Badewannenurteil: (Bochumer darf baden!)

Beachtung fand vor allem folgendes Zitat: „Die Angemessenheit der neuen Wohnung kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß die frühere Wohnung des Klägers billiger war. ... Unerheblich ist auch, ob dem Antragsteller vor Umzug eine Zustimmung erteilt worden ist.“

Erwartungsgemäß stellt sich die ARGE auf den Standpunkt, dass es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung handele und sie in einem neuerlichen Falle sich daran natürlich nicht gebunden fühle. Sozialgerichte werden dann schon mal ärgerlich.

„Erstauszieher“

Dieser nette Begriff meint im Ämterjargon „... Alleinstehende (unabhängig vom Alter) ohne eigenes Mobiliar und Haurat ...“. Sie sollen lt. „Richtlinie ... 1/T 29“, S. 10, Mitte, sich beschränken auf ein möbliertes Zimmer (all inclusive: 220 Euros) oder etwas unmöbliertes bis zu 170 Euros. Sicher, 6.000 Studierende in Bochum leben so, oft noch mit dem Zimmer bei den Eltern im Rücken. Für viele mit einer anderen Biografie ist Derartiges heute nicht mehr angemessen!

Kontoauszüge/Datenschutz

Die „Grundsätze zum Datenschutz bei der Gewährung von Leistungen ... in der ARGE“ des Landesbeauftragten für Datenschutz vom 9. Mai 2005 beschreibt, wie die ARGE mit sensiblen Daten und Kontoauszügen umzugehen hat. Allerdings halten sich die Mitarbeitenden nicht immer daran: so wurden (vor-)schnell Mietbescheinigungen durch den Vermieter verlangt, obwohl andere Unterlagen vorlagen. Es wird auch nicht auf die Möglichkeit der Schwärzung von Soll-Buchungen hingewiesen.

Kosten ohne Ende ...

Nach unserer Kenntnis ist entweder ein professionelles Umzugsunternehmen (Sorgfaltspflicht, Ehrlichkeit) nötig, zumindest aber eine Unfallversicherung der Umzugshelfer gesetzlich vorgeschrieben und eine spezielle Haftpflichtversicherung (bes. für Schäden Dritter/des Kfz.) anzuraten. Zudem dürfen Arbeiten an elektrischen Anlagen (E-Herd, Verlegung von Steckdosen, Anschluss einer Einbauküche) sowie an trinkwasserführenden Einrichtungen nur durch konzessionierte Betriebe (verantwortlich: Stadtwerke) vorgenommen werden, ggf. sind auch noch Schreinerleistung für Einbauküchen und andere Möbelstücke unabdingbar; es können nach Angaben von Fachleuten Umzugskosten in Höhe von 2.000 Euro und mehr entstehen. Als quasi-staatliche Behörde wird es sich die ARGE nicht erlauben können, die „Kunden“ zu ungesetzlichem Tun zu veranlassen. Das kann darüber hinaus zu Recht verweigert werden.

Was ist zu tun?

Der Wohnungsmarkt

Aus unserer Beratungspraxis, aus der Durchsicht der Wohnungsanzeigen, aus Gesprächen mit Vermietern und Wohnungsgesellschaften haben wir den Eindruck, dass die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 23.6.2005 voreilig von einem ausreichenden Wohnungsangebot ausgeht. Wir sind uns mit einschlägigen Wissenschaftlern einig, dass bei der sog. „Frühjahrsauswertung 2005“ der Verwaltung die Methodik doch sehr in Frage gestellt werden muss (wenn es überhaupt eine benennbare „Methodik“ gab). Noch enger wird es, weil die ARGE bei Umzugserlaubnis streng auf die Einhaltung der „angemessenen“ Wohnungsgröße achten will, auch wenn die Miete ansonsten angemessen wäre.

Es ist zu überprüfen, ob die „Angemessenheitsgrenze“ der KdU in den Bereich einer höheren Klasse angehoben werden muss.

Die Beschlüsse des Rates vom September 2005 zur Angemessenheit der Unterkunftskosten gingen von der Annahme aus, etwa 800 Haushalte seien in Bochum betroffen. Es wurden aber 2.200. Zudem waren die umzugsbedingten Kosten mit 500 Euro viel zu niedrig angesetzt – das Dreifache ist realistisch. Dadurch konnten nur 800 Haushalte vom „Wirtschaftlichkeitsargument“ profitieren. Hier und aus sozialen Gründen ist dringend Nachbesserung erforderlich.

i. A.: Dipl. rer. soc. Norbert Hermann,

ehrenamtlicher Mitarbeiter der „Unabhängigen Sozialberatung
und Lehrbeauftragter für Sozialrecht